

**Gemeinsamer Bericht der Vorstände der cash.life AG und der max.xs financial services AG gemäß § 293a AktG
über den Entwurf des Gewinnabführungsvertrags**

1. Konzernstruktur und beteiligte Unternehmen

Die cash.life AG, Pullach, beabsichtigt, mit der max.xs financial services AG, Frankfurt am Main, einen Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „EAV“) abzuschließen.

Die cash.life AG ist Konzernmuttergesellschaft des cash.life-Konzerns. Neben ihr ist die Tochtergesellschaft max.xs financial services AG (nachfolgend auch „max.xs“) Vertragspartei des Gewinnabführungsvertrags. Zusammen werden sie auch als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet.

1.1. cash.life AG

Gegenstand des Unternehmens der cash.life AG ist

- der Erwerb und die Verwertung von bestehenden Kapitallebens- und Rentenversicherungen sowie Kapitalisierungstarifen im In- und Ausland,
- die Erbringung von Verwaltungsleistungen und Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kapitalversicherungsfonds,
- die Konzeption und Strukturierung von Vermögensanlageprodukten und die damit zusammenhängende Erbringung von Beratungsleistungen,
- der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen,
- der Erwerb und die Verwertung von sonstigen Wirtschaftsgütern sowie Forderungen jeder Art,
- die Vermittlung von Kunden an Banken im Bereich Finanzierungen, insbesondere Policendarlehen, aber auch andere Darlehen, Sichteinlagen, Kontokorrentkredite, Kreditkarten etc.
- die Vermittlung von Versicherungen und Versicherungsdienstleistungen, sowie
- die Erbringung von Service- und anderen Dienstleistungen in Zusammenhang mit den zuvor genannten Vermittlungsleistungen.

Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und Versicherungsgeschäfte im Sinne der §§ 1 ff., 5 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

1.2. max.xs

Die max.xs wurde als „Blitz 09-807 AG“ am 30. November 2009 als Vorratsgesellschaft gegründet. Mit Aktienkaufvertrag vom 5. Januar 2010 hat die cash.life AG alle Anteile an der Gesellschaft erworben, d.h. 50.000 Stückaktien. Mit Hauptversammlung vom selben Tag wurde die Gesellschaft in max.xs financial services AG umbenannt und der Sitz wurde von München nach Frankfurt am Main verlegt. Seit dem 27. Januar 2010 ist die Gesellschaft unter der Handelsregisternummer HRB 87 287 im Handelsregister des Landgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die max.xs hat Anfang Februar 2010 ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen.

Gegenstand des Unternehmens der max.xs ist

- die Vermittlung von Verträgen zwischen in- und ausländischen Investment- und Kapitalanlagegesellschaften einerseits sowie Banken und anderen Finanzintermediären andererseits betreffend den Vertrieb von deutschen Investmentanteilen und solchen ausländischen Investmentanteilen, die nach den §§ 130 bis 140 InvG öffentlich vertrieben werden dürfen;

- die Bewerbung von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Zweckgesellschaft, ohne jedoch in Bezug auf diese Vermögensanlagen als Vermittler zu fungieren;
- die Vermittlung von Finanzintermediären
 - an Banken im Bereich Finanzierungen, insbesondere Darlehen, Sichteinlagen, Kontokorrentkredite, Kreditkarten etc. sowie an
 - Versicherungsunternehmen im Bereich Versicherungsprodukte.

Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen i. S. v. § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und Versicherungsgeschäfte i. S. d. § 1 ff., § 5 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind nicht Unternehmensgegenstand ebenso nicht die Rechts- und Steuerberatung.

Die max.xs erzielte in ihrem ersten vollen Geschäftsjahr 2010 einen Jahresverlust in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro, nach einem Verlust von zirka 2.000 Euro im Vorjahr (Gründungskosten). Im laufenden Geschäftsjahr 2011 wird max.xs nach einer Prognose des Vorstands einen weiteren Verlust in Höhe von rund 1 Million Euro erwirtschaften. Die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft verläuft derzeit plangemäß. Bei weiterer plangemäßer Entwicklung könnte die Gesellschaft in 2012 ein ausgeglichenes Ergebnis und in den darauf folgenden Jahren Gewinne erwirtschaften.

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft der Vertragsparteien. Zusätzlich zu der gegenwärtig bereits bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft, würde eine körper- und gewerbesteuerliche Organschaft begründet. Die ertragsteuerliche Organschaft (nachfolgend auch als „**Organschaft**“ bezeichnet) ermöglicht den Vertragsparteien die Optimierung ihrer Steuerschuld. Die Organschaft führt dazu, dass

- die max.xs einen Gewinn nach Verrechnung mit einem Verlustvortrag an die cash.life AG abführen muss. Der steuerliche Gewinn auf Ebene der max.xs wird der cash.life AG zugerechnet und bei ihr versteuert.
- die cash.life AG verpflichtet ist, einen Verlust der max.xs zu übernehmen. Ein steuerlicher Verlust auf Ebene der max.xs wird der cash.life AG zugerechnet und verringert etwaige steuerliche Gewinne der cash.life AG.

2. Zweck, Vor- und Nachteile des Gewinnabführungsvertrags sowie Handlungsalternativen

Zweck des Gewinnabführungsvertrags ist, die im Rahmen der Gesetze bestehenden Möglichkeiten zur Erzielung von Steuervorteilen im Konzern zu nutzen und so die konzernweite Steuerlast zu senken.

2.1. Steuerbarer Gewinn auf Ebene der max.xs

Im Falle eines steuerlichen Gewinns auf Ebene der max.xs wird dieser der cash.life AG zugerechnet.

Erwirtschaftet die cash.life AG im gleichen Zeitraum einen Gewinn, so erhöht der Gewinn der max.xs diesen. Dennoch kann sich ein steuerlicher Vorteil für den Konzern ergeben. Die cash.life AG mit ihrem Sitz in Pullach unterliegt einem niedrigeren Gewerbesteuerhebesatz als die max.xs. Hieraus können im Rahmen der gewerbesteuerlichen Aufteilung (Zerlegung) auf die jeweiligen Gemeinden Vorteile entstehen.

Erwirtschaftet die cash.life AG im gleichen Zeitraum einen Verlust, so wird dieser in Höhe des Gewinns der max.xs ausgeglichen. Der Konzern versteuert ggf. einen noch verbleibenden Konzerngewinn.

2.2. Steuerlicher Verlust auf Ebene der max.xs

Im Falle eines steuerlichen Verlusts auf Ebene der max.xs wird dieser ebenfalls der cash.life AG zugerechnet.

Erwirtschaftet die cash.life AG im gleichen Zeitraum einen Gewinn, so mindert der Verlust der max.xs den Gewinn der cash.life. Die Steuerbelastung im Konzern sinkt.

Erwirtschaftet die cash.life AG im gleichen Zeitraum einen Verlust, so ist sie verpflichtet auch den Verlust der max.xs zu übernehmen. Der Verlustvortrag der cash.life für kommende Geschäftsjahre steigt um diesen Betrag.

2.3. Nachteile des Gewinnabführungsvertrags

Nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrags trifft die cash.life AG nach § 302 AktG die Pflicht, „jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“ Diese Verlustausgleichspflicht stellt für die cash.life AG ein Risiko dar, wenn die geschäftliche Entwicklung der max.xs sich nicht weiterhin planmäßig entwickelt, scheitert und die max.xs nur Verluste erwirtschaftet. Diese, insbesondere jedoch Verluste bei einer Abwicklung der Gesellschaft (Abwicklungskosten) wären dann von der cash.life AG auszugleichen. Aufgrund der gegenwärtig planmäßigen Geschäftsentwicklung der max.xs sieht der Vorstand der cash.life AG das Risiko für die cash.life AG als vertretbar an.

Im Falle einer Beendigung des Gewinnabführungsvertrags ist die cash.life AG nach § 303 AktG verpflichtet, Gläubigern der max.xs, „deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck“ bei der cash.life AG melden. Der Gewinnabführungsvertrag wird über eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren abgeschlossen. Die Vorstände gehen davon aus, dass die max.xs bei weiterer plangemäßer Entwicklung nachhaltig Gewinne erzielen wird. In diesem Fall dürfte bei einer Beendigung das Vertrauen der Gläubiger in die Leistungsfähigkeit der max.xs gegeben sein, was die Zahl und Höhe von Sicherheitsleistungen beschränken dürfte. Darüber hinaus achtet der Vorstand der max.xs bei der Begründung neuer Verbindlichkeiten auf deren langfristige Implikationen für den Fall des Endes des Gewinnabführungsvertrags.

2.4. Handlungsalternativen

Gegenüber einem Gewinnabführungsvertrag gibt es Handlungsalternativen, die gegenüber dem Vertrag jedoch mehr Nachteile aufweisen.

Alternativ wäre denkbar, die max.xs auf die cash.life AG zu verschmelzen. Hierdurch würde jedoch die rechtliche Trennung der Gesellschaften aufgegeben, die nur mit erheblichem Aufwand wieder hergestellt werden könnte. Auch in diesem Fall haftet die cash.life AG für durch die max.xs bis dahin und bis zur Spaltung begründete Verbindlichkeiten. Demgegenüber ermöglicht das Gesetz die Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags nach § 296 AktG.

Des Weiteren könnte ein dem Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 S. 2 AktG gleichgestellter Geschäftsführungsvertrag (bzw. Betriebsführungsvertrag) abgeschlossen werden. Der Geschäftsführungsvertrag hat die gleichen finanziellen Auswirkungen wie ein Gewinnabführungsvertrag. Der Unterschied liegt darin, dass der Gewinn der Untergesellschaft (Organgesellschaft) nicht bei dieser, sondern direkt bei der Obergesellschaft bzw. dem Organträger entsteht. Die Organgesellschaft ist zudem verpflichtet, ihr Unternehmen allein im Interesse des Organträgers zu führen. Dies ist vorliegend jedoch nicht beabsichtigt, da eine nachhaltige Entwicklung des Geschäftsmodells der max.xs als Organgesellschaft im Vordergrund steht.

Keine Handlungsalternative ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags (§ 291 Abs. 1 S. 1 AktG) und anderer Unternehmensverträge gemäß § 292 AktG, das diese nicht zu einer Organschaft gemäß § 14 KStG und den damit verbundenen Steuervorteilen führen.

3. Die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags im Detail

3.1. Ergebnisübernahme, § 1 Gewinnabführungsvertrag

Die in § 1 EAV enthaltenen Regelungen entsprechen den für einen Gewinnabführungsvertrag üblichen Regelungen.

Zunächst wird in Absatz 1 die Pflicht der max.xs zur Abführung des gesamten Jahresgewinns festgehalten. Als abzuführender Jahresgewinn wird der in § 301 AktG Höchstbetrag der Gewinnabführung vorgesehen. In Absatz 2 wird die in § 301 S. 2 AktG vorgesehene Einstellung von Beträgen in andere Gewinnrücklagen und deren Entnahme näher definiert.

Absatz 3 wiederum enthält die in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung der cash.life AG, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der max.xs auszugleichen. Es handelt sich um eine zwingende gesetzliche Bestimmung, die nicht abbedungen werden kann. Sie ist Voraussetzung für die Organschaft.

Zur Wahrung ihrer Interessen hat sich die cash.life in Absatz 4 ein Prüfungsrecht und eine Abstimmungspflicht für den Jahresabschluss der max.xs einräumen lassen.

3.2. Kein Ausgleich für außenstehende Gesellschafter, § 2 EAV und keine Abfindung nach § 305 AktG

Die cash.life AG hält 100 % der Aktien an der max.xs financial services AG. Somit gibt es keine außenstehenden Aktionäre an der max.xs financial services AG. Nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG bedarf es folglich keiner Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs für außenstehende Aktionäre gemäß § 304 AktG. § 305 AktG setzt voraus, dass der Gewinnabführungsvertrag eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 304 AktG vorsieht und über außenstehende Aktionäre verfügt. Da beides nicht der Fall ist, entfällt die Verpflichtung zur Aufnahme einer Regelung über eine Abfindung außenstehender Aktionäre in den Gewinnabführungsvertrag.

Die Rechte nachträglich aufgenommener außenstehender Aktionäre sind dadurch gewahrt, dass § 307 AktG eine automatische Beendigung des Gewinnabführungsvertrags bei Beteiligung eines außenstehenden Aktionärs vorsieht.

Mangels außenstehender Aktionäre bedarf es auch keiner Bewertung der beteiligten Unternehmen und auch keines Eingehens auf „besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen“ gemäß § 293a Abs. 1 S. 2 AktG.

3.3. Informationsrechte, § 3 EAV

Die in § 3 EAV vorgesehenen Informationsrechte dienen insbesondere der Prüfung der Bücher und Schriften der max.xs im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses.

3.4. Wirksamkeit, Laufzeit, Kündigung, § 4 EAV

Die Regelung zur Wirksamkeit in § 4 Abs. 1 EAV entspricht § 294 Abs. 2 AktG, wonach der EAV erst mit Eintragung in das Handelsregister der max.xs wirksam wird. Seine steuerliche Wirkung entfaltet der Vertrag jedoch bereits ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem er wirksam geworden ist.

Die Regelung zur Laufzeit in § 4 Abs. 2 EAV ist den steuerrechtlichen Anforderungen an eine Organschaft nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG geschuldet. Demnach muss der Vertrag auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

Eine vorzeitige und fristlose Kündigung bleibt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Vertrag sieht in § 4 Abs. 3 EAV verschiedene wichtige Gründe vor, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen sollen. Die ausdrückliche Aufnahme der Gründe dient der Rechtssicherheit und dem Schutz der Vertragsparteien.

3.5. Gläubigerschutz, § 5 EAV

§ 5 EAV weist der Transparenz halber darauf hin, dass im Falle der Beendigung des Gewinnabführungsvertrags das Gesetz für die Gläubiger der max.xs Schutzvorschriften vorsieht, welche zu einer Nachhaftung der cash.life AG führen.

3.6. Aufschiebende Bedingungen, § 6 EAV

Die Geschäftsordnung für den Vorstand der cash.life sieht für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats vor. Hierzu zählen auch Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen. Auch bei der max.xs besteht ein Zustimmungsvorbehalt für den Aufsichtsrat. § 6 Abs. 1 a) EAV macht deshalb die Zustimmung der Aufsichtsräte beider Vertragsparteien zur Wirksamkeitsvoraussetzung.

Die in § 6 Abs. 1 b) EAV vorgesehene Bedingung ergibt sich aus dem Gesetz, das in § 293 AktG für die Wirksamkeit des Vertrags die Zustimmung der Hauptversammlungen beider Vertragsparteien vorsieht.

Die in § 6 Abs. 1 c) und d) EAV vorgesehenen Bedingungen sind zusammen zu betrachten. Ein steuerlicher Gewinn der cash.life AG in Höhe von mindestens 400.000 Euro bei einem gleichzeitigen Verlust der max.xs von mindestens 400.000 Euro führt im Konzern zu einem Steuervorteil von mindestens 100.000 Euro. Die geschäftliche Entwicklung der max.xs AG liegt derzeit im Plan. Demnach könnte die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag von rund 1 Million Euro ausweisen, der den geplanten Gewinn der cash.life entsprechend mindert. Durch den Gewinnabführungsvertrag sollen gesetzmäßige Möglichkeiten zur Erzielung von Steuervorteilen im Konzern genutzt werden. Dessen Abschluss ist daher nur bei entsprechenden Vorteilen gerechtfertigt. Deshalb soll der Vertrag auch dann nicht wirksam werden, wenn die cash.life AG nicht einen entsprechend hohen Gewinn von mindestens 400.000 Euro erwirtschaftet.

Bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung könnte es theoretisch dazu kommen, dass der Jahresfehlbetrag der max.xs 400.000 Euro unterschreitet und die Gesellschaft erheblich früher als geplant die Gewinnzone erreicht. In diesem Fall soll die max.xs den für das Geschäftsjahr 2010 bestehenden Verlustvortrag aufbrauchen können.

Um die jeweilige Geschäftsentwicklung noch abwarten zu können, beabsichtigen die Vorstände der Vertragsparteien den Abschluss des Vertrags erst im Oktober 2011, nach Vorliegen der Neunmonatszahlen und auf Basis genauerer Prognosen.

4. Keine Prüfung des Unternehmensvertrags, § 293b AktG

Die cash.life AG hält 100 % der Aktien an der max.xs financial services AG. Nach § 293b Abs. 1 AktG ist eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer nicht erforderlich.

5. Beschlussfassung der Hauptversammlung der beteiligten Gesellschaften

Nach § 293 Abs. 1 AktG bedarf ein Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft (max.xs financial services AG). Nach § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG muss auch die Hauptversammlung der cash.life AG dem Vertragsschluss zustimmen, weil die cash.life AG eine Aktiengesellschaft ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG schlagen vor, dem Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

Im Mai 2011

Der Vorstand der cash.life AG

Der Vorstand der max.xs financial services AG